

13.03.97

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen****Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften**

Punkt 5 der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes an mit dem Ziel, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung

Die im Zusammenhang mit der Bahnreform erfolgte Neufassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes hat zu Kompetenzschwierigkeiten zwischen dem Eisenbahnbundesamt als Behörde des Bundes einerseits und den Behörden der Länder andererseits geführt. Diese sind deutlich geworden in Fragen des Brandschutzes für Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG und im Zusammenhang mit dem Vollzug umweltrechtlicher Bestimmungen.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind Angelegenheiten des Brandschutzes Ländersache. Dasselbe gilt für die Überwachung des Vollzugs umweltrechtlicher Bestimmungen.

Feuerungsanlagen oder Flüssiggasanlagen zum Beheizen von Weichen, die als Betriebsanlagen der Eisenbahnen (§ 18 Abs. 1 AEG) betrieben werden, unterliegen nicht nur der Eisenbahnaufsicht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes), sondern auch der Überwachung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). Daneben können spezialgesetzliche Bestimmungen des Landesrechts (z. B. der Landeswassergesetze oder landesimmissionsschutzrechtliche Bestimmungen zur Einhaltung der Nachtruhe - z. B. § 9 LImSchG NW) treten. Entsprechend der allgemeinen bundesstaatlichen Aufgabenverteilung ist es grundsätzlich Sache der Länder, den Gesetzesvollzug sicherzustellen und zu überwachen. Dementsprechend ist auch bei den Eisenbahnen des Bundes zu verfahren.

Sowohl hinsichtlich des Brandschutzes wie hinsichtlich des Vollzuges umweltrechtlicher Bestimmungen muß daher insbesondere § 4 Abs. 2 AEG eine Fassung erhalten, die die Kompetenzen der Länderbehörden wahrt und ihre Zuständigkeit zum Vollzug sichert. Die derzeitige Fassung des § 4 Abs. 2 AEG hat zu negativen Kompetenzkonflikten zwischen dem Eisenbahnbundesamt und den Länderbehörden geführt, so daß Überwachungsaufgaben zum Teil nicht mehr vollständig erfüllt werden, indem z. B. Lärmbeschwerden nicht aufgeklärt werden.

Ausgeliefert am 13. MRZ. 1997

Um Abhilfe zu schaffen, sind folgende Änderungen erforderlich:

- Änderung des § 4 Abs. 1 AEG zur Klarstellung, daß die Eisenbahnen - wie nach § 38 Bundesbahngesetz alte Fassung - auch verpflichtet sind, ihren Betrieb umweltschonend zu führen,
- Änderung des § 4 Abs. 2 zur Klarstellung, daß die Überwachung nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen einschließlich der Brandschutzaufsicht für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes den zuständigen Landesbehörden obliegt,
- als Ausnahme vom 2. Spiegelstrich: Aufnahme einer Bestimmung, die die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes für den unmittelbaren Fahrbetrieb der Eisenbahnen des Bundes begründet.